

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 149.

Sonnabend den 28. Mai.

1864.

Bekanntmachung.

Die im Rathausdurchgang befindlichen 5 Stände sollen von Michaelis d. J. ab anderweit auf 6 Jahre zu die Meistbietenden vermietet werden. Miethlustige haben sich Donnerstag den 9. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr an Rathäusle einzufinden, ihre Gebote zu thun und darauf weiterer Beschlussfassung des Rathes, welchem die Auswahl unter den Bieter so wie jede sonstige Entschließung vorbehalten bleibt, sich zu gewärtigen.

Die Versteigerungs- und Vermiethungsbedingungen können schon vor dem Termine an Rathäusle eingesehen werden.
Leipzig, den 26. Mai 1864.

Des Rathes der Stadt Leipzig Finanz-Deputation.

Bekanntmachung.

Es sollen Donnerstag den 9. Juni Vormittags von 9 Uhr ab auf dem Gehau des Connewitzer Reviers im Streitholze, — und Nachmittags um 2 Uhr auf dem am Plagwitzer Wege liegenden Gehau im Nitterwerder unter den an Ort und Stelle bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend eine — meist aus stärkeren eichenen Klößern und Scheitklastrn bestehende — Anzahl diverser Nutz- und Brennhölzer verkauft werden, welche bereits bei früheren Auctionen erstanden, von den Erstehern aber entweder nicht vollständig bezahlt, oder nach geleisteter Bezahlung nicht abgefahren wurden.
Leipzig, den 24. Mai 1864.

Des Rathes der Stadt Leipzig Forst-Deputation.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der verlorenen Pfandscheine Nr. 31668, 72765 und 74727 sämtlich S, 4970, 13200, 16390, 24476, 25183, 31366, 31883, 36784, 36785, 38465, 42226, 43439, 44564, 46367, 47130, 48977, 51128, 51229, 52940, 59953, 59959, 60032, 75059, 75065, 76040, 79133, 79144, 79150, 81143, 89840 und 93740 sämtlich T, so wie der Interimscheine Nr. 80315 und 80316 werden hierdurch aufgefordert, sich damit unverzüglich bei unterzeichneter Anstalt zu melden, um ihr Recht daran zu beweisen oder dieselben gegen Belohnung zurückzugeben, widrigensfalls, der Leihhausordnung gemäß, die Pfänder den Anzeigern werden ausgeliefert werden. — Leipzig, 27. Mai 1864.

Das Leihhaus zu Leipzig.

Banken und Bank-Filiale.

Leipzig im Mai 1864. Die vom königlichen Ministerium den Handelskammern des Landes zur Beantwortung vorgelegte vierte Frage, das Bankwesen betreffend, lautet:

ist es im Interesse des Credits ratsam alle diese (der Privatthätigkeit hinsichtlich der Creditanstalten entgegenstehende) Hindernisse zu beseitigen, insbesondere was die Banknoten-Emission anlangt?

Der Ausschuss der Leipziger Handelskammer äußert sich unter Bezugnahme auf die vom volkswirtschaftlichen Congress bei seiner letzte abgehaltenen Sitzung in Dresden bedingungsweise befürwortete Freiheit der Noten-Emission seitens der Creditinstitute wie folgt:

er könne sich nicht entschließen die praktische Ausführung dieser Ansicht zu befürworten. Er macht auf die Gefahren aufmerksam, die hierdurch den arbeitenden und niedern Volksklassen durch häufig vorkommende Fälschung der Noten, und selbst den gebildeten Classen durch Unkenntniß des den verschiedenen Noten beizumessenden Credits drohen und weist auf die Verluste hin, die dem Publicum erfahrungsmäßig bei jeder nothwendig wendenden Einziehung der im Umlauf befindlichen Noten, durch Unkunde und Sorglosigkeit erwachsen.

In Sachsen sei ein Bedürfniß zur Gewährung größerer Freiheit der Noten-Emission für Zettelbanken oder Creditinstitute nicht vorhanden. Es wird auf das Gesetz vom 18. Mai 1857 hingewiesen, was bereits die Noten-Emission sehr erleichterte, und schließt mit der allerdings begründeten Klage, daß die Leipziger Bank viel schwereren Bedingungen unterliege als fremde mit Auswechselungscassen in Sachsen versehene Creditinstitute.

Mit dem hierüber vom Ausschusse der Handelskammer formulierten Antrage stimmen wir überein, nur halten wir die im Gutachten zur Motivierung desselben vorgebrachten Gründe in einer so wichtigen Angelegenheit nicht für ausreichend. Befürwortet vom volkswirtschaftlichen Congress sind dessen Gründe für bedingte Freigabe der Noten-Emission, durch einige aufgestellte Befürchtungen von Nachtheilen, die den Einzelnen aus Unkenntniß und Sorglosigkeit treffen können, um so weniger widerlegt, als die Zahl der in Sachsen courstrenden Papierennoten schon jetzt eine sehr umfang-

reiche ist, gefälschte Noten im eigenen Interesse vom betreffenden Creditinstitute in der Regel, wenn auch mit Widerstreben, eingelöst werden, und sich für gebildetere Classen der Bevölkerung durch die Notirung der Noten in einem regelmäßigen erscheinenden und für diesen Zweck besonders bestimmten Touszettel, wie dies seit lange in den Vereinigten Staaten geschieht, leicht ein Mittel schaffen ließe, sich von dem den verschiedenen Noten beizumessenden Credit in Kenntniß zu erhalten. Die arbeitenden Classen, die nur geringe Summen vereinnahmen, würden sich einfach den Vorbesther der Note zu bemerkern haben. — Die Gründe, weshalb die bedingungsweise vom volkswirtschaftlichen Congress befürwortete Freigabe der Noten-Emission von uns übereinstimmend mit dem Ausschusse der Handelskammer zur praktischen Ausführung nicht empfohlen werden könne, sind tiefer aufzufassen und müssen den Beweis liefern, daß nicht der Einzelne, sondern das große Ganze hierdurch benachtheilt würde. Zu besserer Begründung und bei der Menge unrichtiger Ansichten, welche noch über die Eigenschaften des Geldes im Allgemeinen und des Papiergeldes im Besonderen, sowie dessen Vortheile und Nachtheile bei einem größeren Theile der Bevölkerung vorherrschend sind, gestatten wir uns die von der Wissenschaft festgestellten Sätze über Entstehung und Wesen des Geldes im Allgemeinen, sowie über die Eigenschaften des Metall- und Papiergeldes im Besonderen unter Benutzung von Rau, Roscher und Nebeius, verbunden mit einigen aus der Praxis entnommenen Anschaungen zusammenzustellen, die Vortheile und Nachtheile des Papiergeldes in seinen Verkehrsverhältnissen und volkswirtschaftlicher Beziehung abzuwägen und hieraus den vom Ausschusse der Leipziger Handelskammer formulierten Antrag zu unterstützen.

Aus jeder größeren Vereinigung von Menschen geht in natürlicher Folge eine Theilung der Arbeit, aus dieser das Bedürfniß des Tausches hervor. Zwischen Gruppen der menschlichen Gesellschaft, die gesondert und entfernt von einander wohnen, erzeugt das Bedürfniß des Tausches den Tauschverkehr. Die mit der Entfernung der sich im Austausch ihrer Erzeugnisse befindenden Gesellschaftsgruppen wachsende Schwierigkeit des Tauschverkehrs würde gehoben werden, wenn es eine Waare gäbe, die jedermann und zu jeder Zeit angenehm wäre, da eine solche Waare als das gemeinsame Maß aller Tauschvertheile dienen könnte. Durch die Erfindung des Geldes ward diese Schwierigkeit gelöst. — Auf den